

den Bereich der allgemeinen Geschäftsführung . . . ein, so gilt das auch umgekehrt.» Eine ernsthafte Geschäftskontrolle wird nicht darum herum kommen, finanzpolitische und wirtschaftliche Überlegungen anzustellen. Damit verschwimmen die Grenzen zwischen der Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung und der Finanzoberaufsicht. In Übereinstimmung mit PAPPERMANN<sup>24</sup> grenzen wir die Rechte des Landtags im Finanzwesen von der Gesetzgebung aus und zählen sie zur Kontrollfunktion.

## 6. Kontrollbegriff<sup>1</sup>

Unter parlamentarischer Kontrolle sei im folgenden verstanden die Überwachung und teilweise Steuerung der gesamten Regierungs- und indirekt auch der Verwaltungstätigkeit, insbesondere der politischen Führung, der Ausführung von Parlamentsentscheiden, des Finanzhaushalts sowie der auswärtigen Beziehungen durch die einzelnen Abgeordneten, die Landtagsmehrheit oder durch vom Landtag eingesetzte Kommissionen, abzüglich der Rechtsetzung auf den Stufen von Verfassung und Gesetzen.

---

<sup>24</sup> PAPPERMANN, Regierung, 111 f.

<sup>1</sup> In Anlehnung an RIKLIN/OCHSNER, Parlament, 88.